

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0328/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	20.11.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber****Sachverhalt:**

Aufgrund des Anstiegs der zugewiesenen und aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge ist in den letzten Monaten auf allen Ebenen über die aktuellen Entwicklungen und Perspektiven der Flüchtlingspolitik gesprochen worden. Die Lage wird mit den 1990er-Jahren verglichen, als überall in Deutschland Notunterkünfte gebaut werden mussten, um Asylbewerber unterzubringen.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten verpflichten die Städte und Gemeinden zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge. Hierdurch entstehen auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss enorme finanzielle Belastungen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird mit den nachstehenden Ausführungen allgemein über die Situation informiert.

1. Personenkreis

Unter ausländischen Flüchtlingen versteht man diejenigen Personen, die – im Gegensatz zu den Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern - nach der Zuwanderung ins Bundesgebiet zunächst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Zu den ausländischen Flüchtlingen gehören vor allem die Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Auch die durch das Kompetenzzentrum für Integration verteilten Kontingentflüchtlinge zählen zu den ausländischen Flüchtlingen. Weitere Personengruppen sind Bürgerkriegsflüchtlinge und sonstigen Aufnahmegruppen, denen aus humanitären Gründen eine Einreise und Aufnahme in der Bundesrepublik gewährt wird (z.B. verfolgte Minderheiten).

2. Aufnahmepflicht

Die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen ergibt sich aus §§ 23 ff des Aufenthaltsgesetzes des Bundes (AufenthG) sowie durch das Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG).

Nach dem FlüAG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen erfolgt in NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg nach einem festgelegten Zuweisungsschlüssel.

Von den Städten und Gemeinden sind in ausreichender Zahl Unterkünfte für neu zugewiesene Flüchtlinge bereitzuhalten bzw. zu unterhalten. Für die Aufnahme und Unterbringung erhalten die Städte und Gemeinden eine pauschalierte Landeszuweisung nach dem FlüAG für zugewiesene ausländische Flüchtlinge und nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIG) eine Integrationspauschale für Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Personen mit Dauerbleiberecht (§ 11 TIG). Sozialleistungen an die ausländischen Flüchtlinge (Asylbewerber) werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu Lasten der Städte und Gemeinden gewährt.

3. Erstaufnahme

Das Land NRW unterhielt in Unna-Massen eine Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge, die zuständig war für die Aufnahme, Betreuung und Weiterleitung von [Spätaussiedlern](#), [jüdischen Emigranten](#) und anderen [Zuwanderern](#) mit einem [Dauerbleiberecht](#) in Deutschland. Am 1. Januar 2008 wurde die Landesstelle als „[Kompetenzzentrum für Integration](#)“ in die [Bezirksregierung Arnsberg](#) eingegliedert und mit Wirkung zum 30.06.2009 wurde die „Erstaufnahmeeinrichtung in Unna-Massen geschlossen. Das Land NRW hat zu diesem Zeitpunkt mehrere kleinere „Erstaufnahmeeinrichtungen“ in Dortmund und Bielefeld eröffnet. Die dem Land NRW zugewiesenen Flüchtlinge werden zunächst in diesen „Erstaufnahmeeinrichtungen“ des Landes NRW in Dortmund und Bielefeld und zur Zeit u.a. auch in Neuss untergebracht zur Entlastung der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund.

Diese „Erstaufnahmeeinrichtung ehem. St. Alexius-Krankenhaus Neuss“ wird auch betreut durch die Stadt Dortmund über die Organisation European Homecare, die im Auftrag des Landes in Neuss und anderen Landeseinrichtungen Organisation und Betreuung übernimmt. Nach einer relativ kurzen Aufenthaltsdauer in der „Erstaufnahmeeinrichtung St. Alexius Neuss“ werden die ausländischen Flüchtlinge nach dem eingangs zitierten Zuweisungsschlüssel landesweit auf die Kommunen in NRW verteilt.

4. aktuell aufgenommene Asylbewerber im Rhein-Kreis Neuss

Zum Stand 14.10.2014 haben die aufnahmepflichtigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgende Zahlen gemeldet:

Anlage zum Bericht vom 14.10.2014

	Asyl-antrag-steller § 2 Nr. 1 FlüAG	Asylfolge-antrag-steller §2 Nr. 1a FlüAG	Aufenthalts-erlaubnis nach § 24 AufenthG § 2 Nr. 2 FlüAG	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG § 2 Nr. 3 FlüAG	unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 AufenthG § 2 Nr. 4 FlüAG
Dormagen	120	9	0	0	0
Grevenbroich	141	9	0	0	0

Jüchen	37	3	0	0	1
Kaarst	74	37	0	0	0
Korschenbroich	67	13	0	0	0
Meerbusch	123	17	0	0	0
Neuss	174	16	0	8	2
Rommerskirchen	29	5	0	0	0
gesamt	765	109	0	8	3

5. Herkunftsländer der Asylbewerber und Entwicklung der Asylozugangszahlen

Hierzu besteht eine monatlich aktualisierte Statistik des BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Mit 4.929 Erstanträgen war Syrien Hauptherkunftsländ im Monat Oktober, gefolgt von Serbien (1.962 Erstanträge) und Eritrea (1.451 Erstanträge). Insgesamt wurden im laufenden Jahr 135.634 Asylerstanträge gestellt. Im Monat Oktober nahm das Bundesamt 18.415 Asylerstanträge entgegen. Im Vergleichsmonat des Vorjahres waren es 12.940 Erstanträge, was einen Zuwachs von 42,3 Prozent bedeutet.

Auch die Zahl der Folgeanträge stieg im Oktober gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert um 23,9 Prozent auf 2.864 Folgeanträge. Damit gingen im vergangenen Monat insgesamt 21.279 Asylanträge beim Bundesamt ein.

Im bisherigen Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 158.080 Asylanträge vom Bundesamt entgegen genommen. Davon waren 135.634 Erstanträge und 22.446 Folgeanträge. Dies stellt gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum eine Steigerung von 55,1 Prozent bzw. 66,3 Prozent dar.

Die Oktober-Ausgabe der Statistik ist beigefügt.

6. Aufwendungen der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss

Amtliche Statistik nach IT NRW, Zahlen sind nicht gemeindescharf verfügbar.

		Ausgaben				
Jahr	Insgesamt	davon für				
		Leistungen in besonderen Fällen	Grundleistungen	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	Arbeitsgelegenheiten	sonstige Leistungen
2009	3.684.925 €	1.030.781 €	1.358.002 €	1.216.660 €	8.150 €	71.332 €
2010	3.685.493 €	1.048.862 €	1.721.515 €	831.693 €	10.257 €	73.166 €
2011	4.412.303 €	1.021.927 €	2.192.166 €	1.141.520 €	9.973 €	46.717 €
2012	4.859.164 €	1.022.545 €	2.780.539 €	1.002.880 €	8.712 €	44.488 €
2013	6.437.908 €	992.316 €	4.128.098 €	1.257.277 €	7.170 €	53.047 €

Jahr	Einnahmen	reine Ausgaben		
		Zusammen	je 1.000 Einwohner	Anteil an den Ausgaben
2009	184.229 €	3.500.696 €	7.899 €	95,0%
2010	122.393 €	3.563.100 €	8.032 €	96,7%
2011	152.336 €	4.259.967 €	9.603 €	96,5%
2012	194.978 €	4.664.186 €	10.514 €	96,0%
2013	240.363 €	6.197.545 €	14.088 €	96,3%

7. Gesundheitsfürsorge für Asylbewerber

Die Gesundheitsfürsorge in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Neuss übernehmen schwerpunktmäßig zwei niedergelassene Ärzte und ein weiterer Arzt aus dem Kreis Heinsberg.

Erwartungsgemäß treten in der Einrichtung immer wieder Infektionskrankheiten auf. Außerdem sind etliche Tuberkulose-Verdachtsfälle abzuklären, hierbei werden auch manifeste Tuberkulosen diagnostiziert.

Hinsichtlich der Tuberkuloseabklärung bei Kindern wurde bei Frau Ministerin Steffens angefragt (s. beigefügtes Schreiben).

Ansonsten erhalten ausländische Flüchtlinge Krankenhilfe über das Asylbewerberleistungsgesetz. Die örtlichen Sozialämter stellen hierfür Berechtigungsscheine aus.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.